

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Gegen Empfangsbekanntnis
RegEnt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.03.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-235-5/2000-17 Bitte immer angeben!	08.01.2015	Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der mechanisch-biologischen Trocknungsanlage (MBT) auf dem Gelände des EVZ Mertesdorf;**

hier: Verfahren nach § 51 VwVfG zur Änderung der Nebenbestimmung 7.4 der Genehmigung vom 14.03.2001

A. Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.1 Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion vom 14.03.2001, Az..314-23-235-05/2000, unter III. Ziffer **7.4** angeordnete Nebenbestimmung wird wie folgt geändert (**Fettdruck = Änderung**):

7.4 Die Verweilzeit der Abgase in den Brennkammern der thermischen Abluftreinigungsanlage muss mindestens 2 Sekunden betragen.
In jeder Brennkammer muss eine Temperatur von mind. **750 °C** gewährleistet sein. Die Brennkammertemperatur ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

1/8

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die RegEnt GmbH.

II. Begründung

Die RegEnt GmbH betreibt auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf, Entsorgungs- und Verwertungszentrum -EVZ- Mertesdorf (Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstück 9/7), eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: mechanisch-biologische Trocknungsanlage - MBT-) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage gemäß Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) vom 14.03.2001 wurden die Errichtung und der Betrieb der MBT immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Genehmigung war mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verbunden. Unter Nebenbestimmung III. Nr.: 7.4 wurde u. a. angeordnet, dass in den Brennkammern der thermischen Abluftreinigungsanlage eine Temperatur von mindestens 850 °C zu gewährleisten ist.

Mit Schreiben vom 08.01.2015, hier eingegangen per FAX am 14.01.2015, beantragt die RegEnt GmbH diese Nebenbestimmung insoweit abzuändern, als dass eine Mindesttemperatur von 750 °C in den Brennkammern als ausreichend angesehen wird.

Sie begründet Ihren Antrag damit, dass bei der im Rahmen der Funktionsprüfung der Emissionsmessenrichtungen im September 2014 vorgenommenen probeweisen Absenkung der Brenntemperatur keine Überschreitung der Grenzwerte bezüglich der Komponenten PCDD/F und Geruch festgestellt wurden. Der hierzu erstellte Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Dudenstraße 28, 68167 Mannheim, vom 01.12.2014, wurde vorgelegt.

Das Begehren der RegEnt GmbH stellt einen Antrag dar durch Änderung der betroffenen Nebenbestimmung des o.g. bestandskräftigen Bescheides erneut in der Sache zu entscheiden.

Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die Behörde hat auf Antrag der RegEnt GmbH als Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn einer der Wiederaufgreifungsgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1- 3 VwVfG gegeben ist. Dies ist vorliegend der Fall, da sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr.1 VwVfG).

Die Nebenstimmung III. Nr.: 7.4, insbesondere die dort festgesetzte Mindesttemperatur in den Brennkammern entspricht den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV. Nach § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV können unter dort genannten Voraussetzungen andere Verbrennungsbedingungen zugelassen werden. Vor dem Hintergrund, dass die RegEnt GmbH nach der probeweisen Absenkung der Brenntemperatur unter Vorlage des o.g. Prüfberichts der TÜV SÜD Industrie Service GmbH nachweisen konnte, dass die Grenzwerte bezogen auf die Komponenten PCDD/F und Geruch eingehalten werden, konnte nach pflichtgemäßen Ermessen dem Antrag auf Absenkung der Temperatur in den Brennkammern entsprochen werden.

Im Übrigen wurde über die beantragte Änderung der o.g. Nebenbestimmung nach entsprechender Verwaltungspraxis neu entschieden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

203,- EUR

(in Worten: Zweihundertdrei 00/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-235-5/2000-17**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die RegEnt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren 203,-- EUR

Auslagen -

Gesamtbetrag der Kosten: 203,-- EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)